Stadt Künzelsau

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung)

vom 22.03.1983 in der Fassung vom 20.11.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau die folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Marktgebühren

(1) Die Stadt Künzelsau erhebt für die Überlassung von Standplätzen und Marktständen auf dem Wochenmarkt Gebühren in folgender Höhe:

	pro Markttag	für 6 Monate für	für 6 Monate für
		einen Markttag	alle Märkte
		pro Woche	
a) zur Aufstellung eigener	2,50 EUR	38,00 EUR	53,00 EUR
Stände, Verkaufswagen usw. je			
angefangenen laufenden Meter			
b) für die Überlassung von	7,60 EUR	116,50 EUR	153,00 EUR
stadteigenen Marktständen			
(einschl. Standplatz) pro Tisch			

(2) Ist der Marktstand bei offiziellem Marktschluss nicht vollständig geräumt, wird eine Nachgebühr in Höhe von 50 % der Gebühren pro Markttag erhoben.

§ 2

Krämermarktgebühren

Für die Überlassung von Standplätzen bei den Krämermärkten erhebt die Stadt Künzelsau folgende Gebühr:

je Markttag und je angefangener laufender Meter Standlänge 4,00 EUR

§ 3

Kreis der Abgabepflichtigen

Gebührenschuldner sind die Marktbeschicker.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung des Standplatzes. Die Nachgebühr entsteht mit Ablauf der offiziellen Marktzeit.

§ 5

Fälligkeit der Abgabenschuld

Die Gebühren für die ständigen Verkaufsplätze werden mit Beginn der Benutzung des Standplatzes fällig. Sie sind unbar an die Stadtkasse zu entrichten.

Die übrigen Gebühren werden beim Einzug durch die Beauftragten der Stadt Künzelsau fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau

Volker Lenz Bürgermeister